

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
Leitung-Nr.: LH-16-10001

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



ILF Consulting Engineers Austria GmbH
Feldkreuzstraße 3
6063 Rum bei Innsbruck
Österreich

DokumentenzahlNr.: SLPS-ICE-014360-MA-DEU

Planänderung

**Planfeststellungsabschnitt E1
von km 0+000 bis 70+281**

Unterlagen nach § 21 NABEG

PLANÄNDERUNG I

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung**

00	30.04.2026	Planänderung I	Franziska Fieg	Valerie Klein	Christoph Ladenhauf
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	4
2 Genehmigungsrechtliche Einordnung.....	10
2.1 Vorausgegangene Planungsschritte.....	10
2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG	10
2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG	10
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	10
3 Beschreibung der geänderten Planungen	12
3.1 Veranlassung	12
3.2 Kennzeichnung	12
3.3 Planänderungen.....	13
3.3.1 Erhöhter Flächenbedarf bei Zufahrten zu Abspul- und Muffenplätzen... 13	
3.3.2 Aufweitung bzw. Verschiebung des Schutzstreifens	19
4 Literatur- und Quellenverzeichnis	21
4.1 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen	21

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AN	Arbeitnehmer
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
BImSchVVwV	Verwaltungsvorschrift zur Bundes-Immissionsschutz-Verordnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
db(A)	Dezibel (A-bewerteter Schalldruckpegel)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
KAS	Kabelabschnittsstation
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PFA	Planfeststellungsabschnitt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VerwR	Verwaltungsrecht

1 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung und Erläuterung der beabsichtigten Planänderungen für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt E1.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurde bei drei Zufahrten zu Abspul- und Muffenplätzen ein Mehrbedarf an Fläche identifiziert, um die Vorgaben des Kabelherstellers einzuhalten. Zudem ist in zwei Bereichen eine Aufweitung bzw. Verschiebung des dauerhaft zu sichernden Schutzstreifens erforderlich. Detaillierte Ausführungen sind dem Kapitel 3.3.1 zu entnehmen.

Nachfolgend sind die von der Planänderung I betroffenen Bereiche aufgeführt (siehe Tabelle 1 und Abbildung 1 ff.).

Tabelle 1: Bestandteile der Planänderung I

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Lage (km)	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Blatt-Nr. Lageplan (C06) und Rechtserwerbsplan (D03)
1	Omega-Schleife nördlich der KAS Arnstein	26+160	Main-Spessart	Arnstein	Heugrumbach	17
2	Schwerlastzufahrt A-E1-46-005-V3	32+700 - 33+000	Main-Spessart	Arnstein	Binsfeld	21
3	Schutzstreifen der HDD H-E1-46-010-V3	34+800	Main-Spessart	Arnstein	Binsfeld	22, 23
4	Schwerlastzufahrt A-E1-47-002-V3	37+900 - 39+200	Main-Spessart	Retzstadt	Retzstadt	25, 26
5	Muffenzufahrt M-E1-47-006-V3	45+600	Würzburg	Thüngersheim	Thüngersheim	29

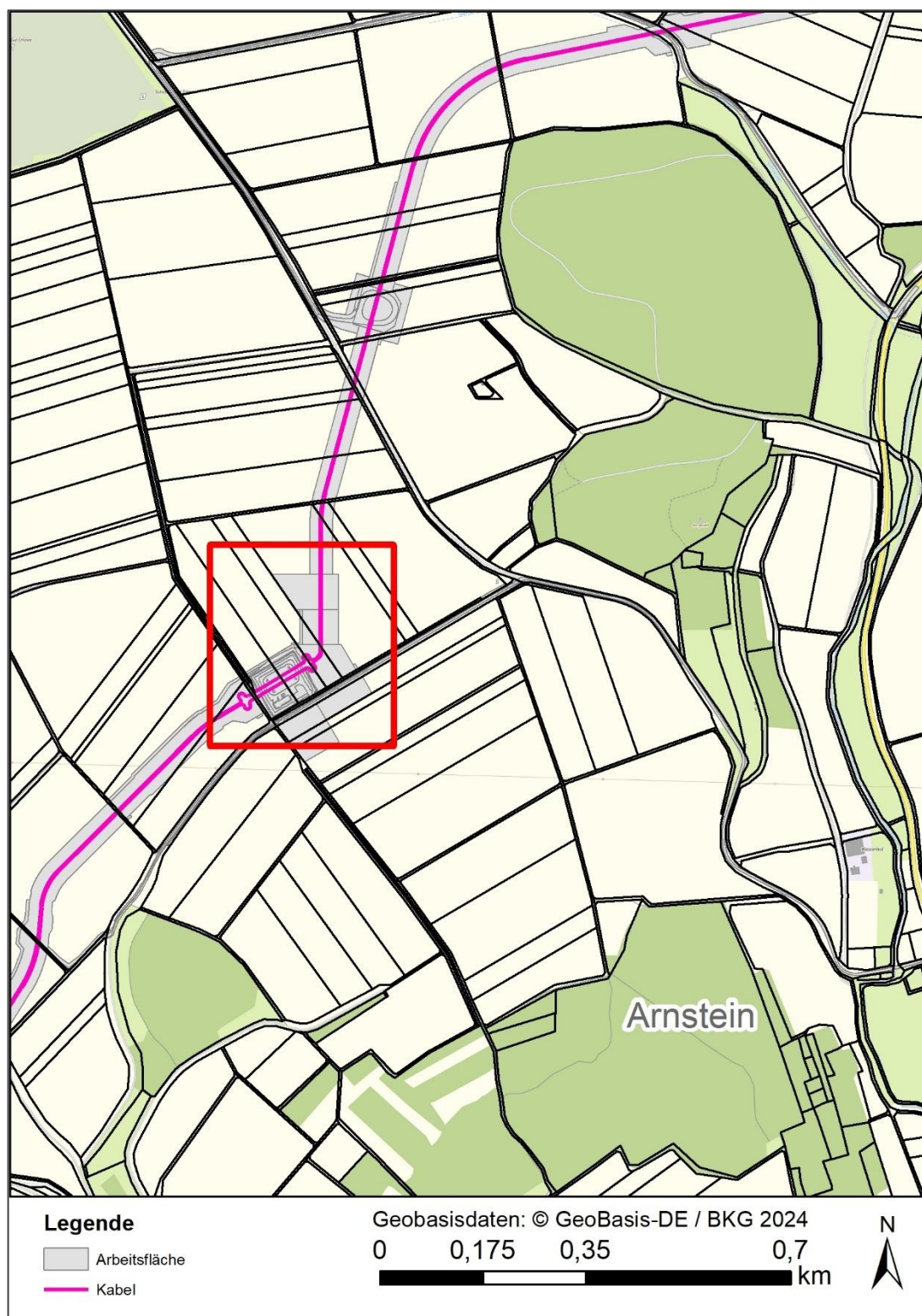


Abbildung 1: Lage der Omega-Schleife nördlich der KAS Arnstein

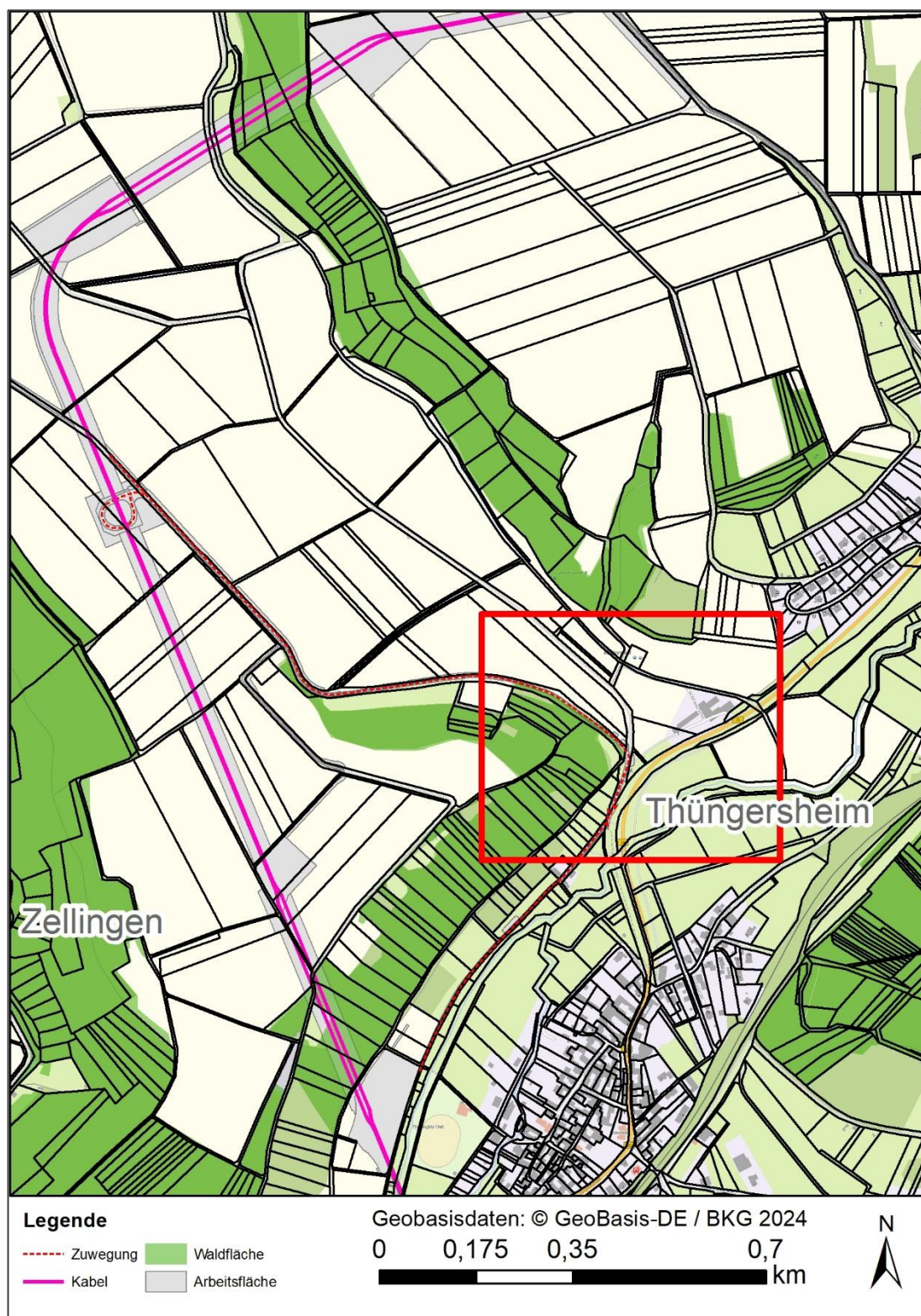


Abbildung 2: Lage der Schwerlastzufahrt A-E1-46-005-V3

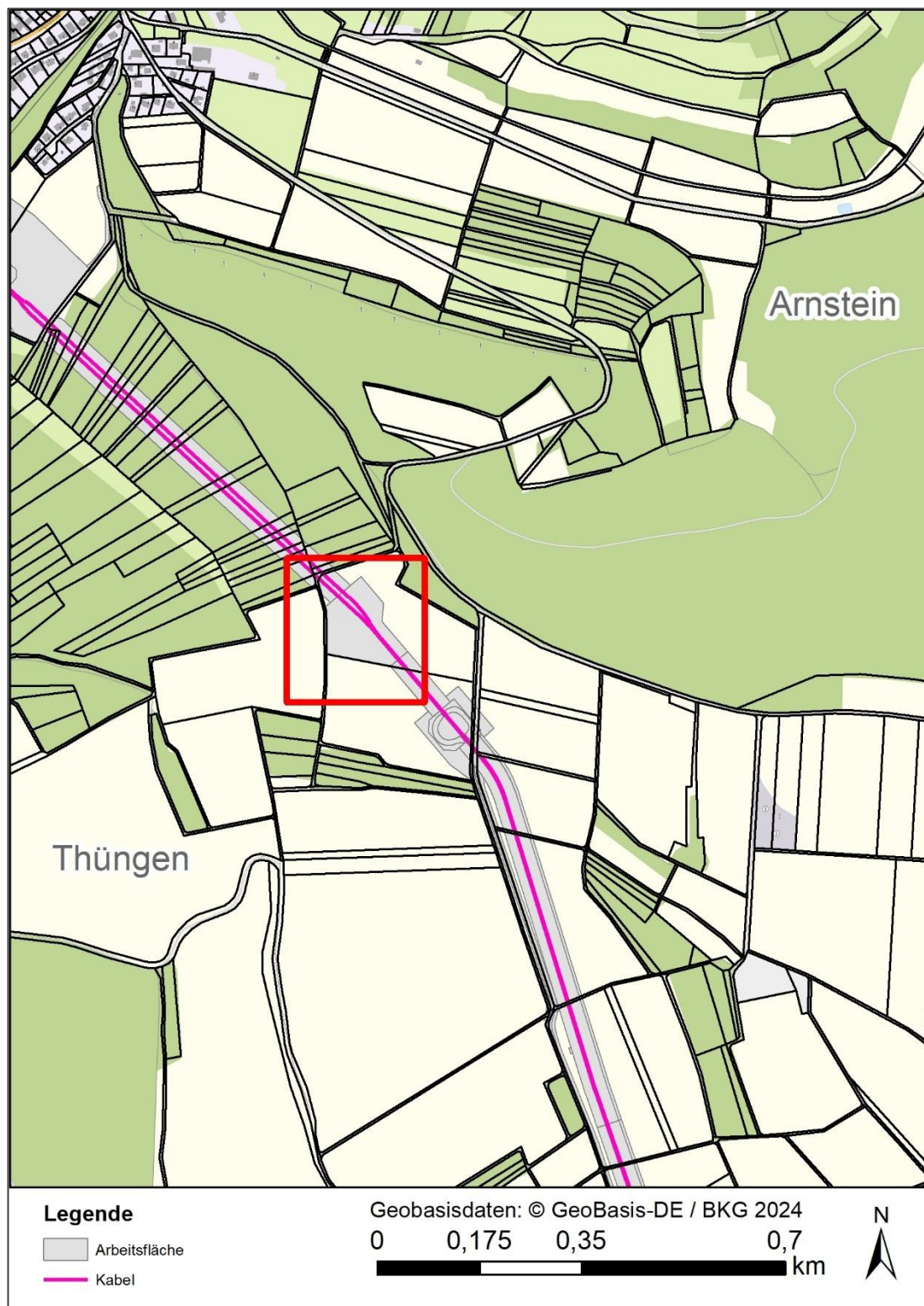


Abbildung 3: Lage des Schutzstreifens der HDD H-E1-46-010-V3

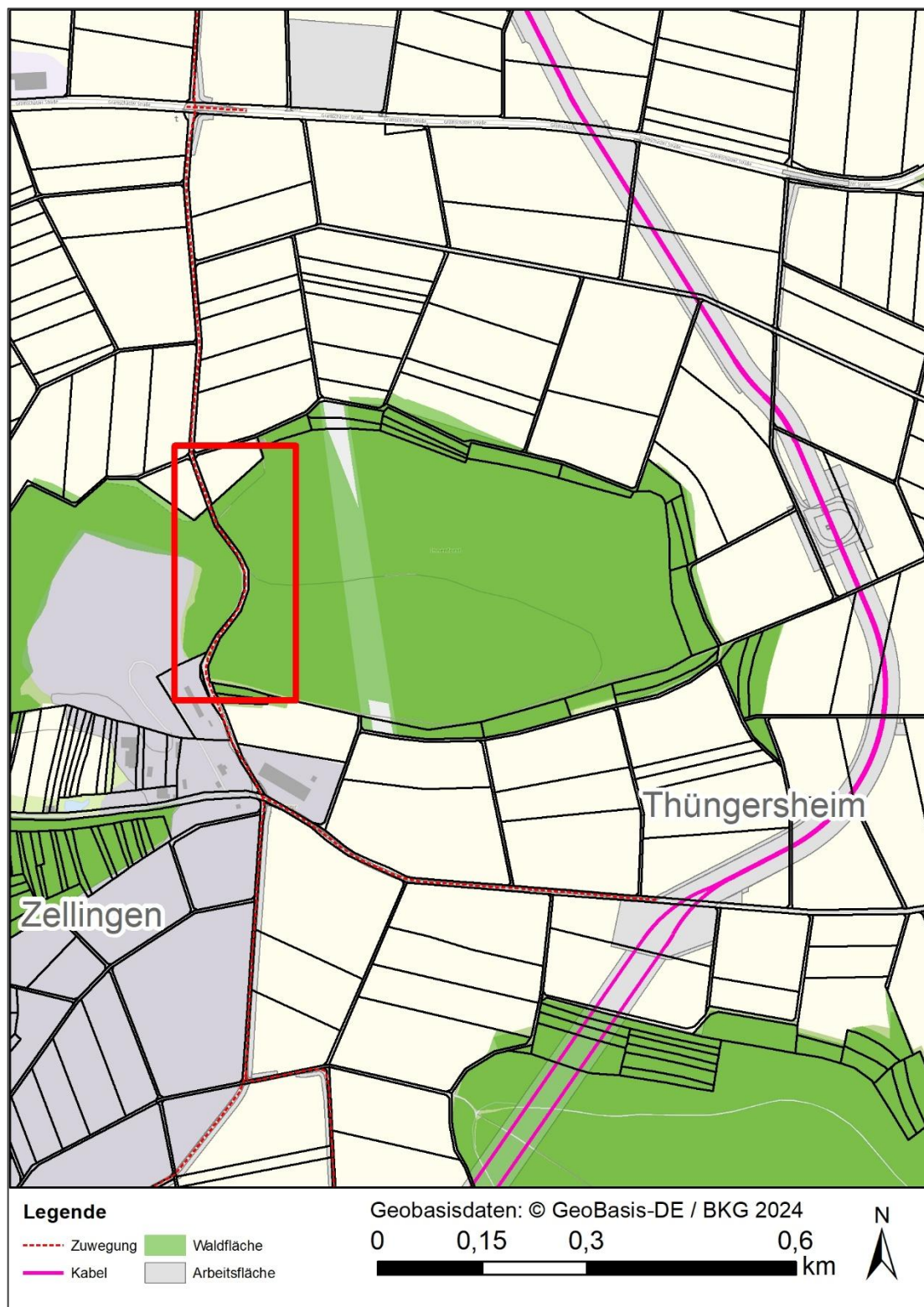


Abbildung 4: Lage der Schwerlastzufahrt A-E1-47-002-V3

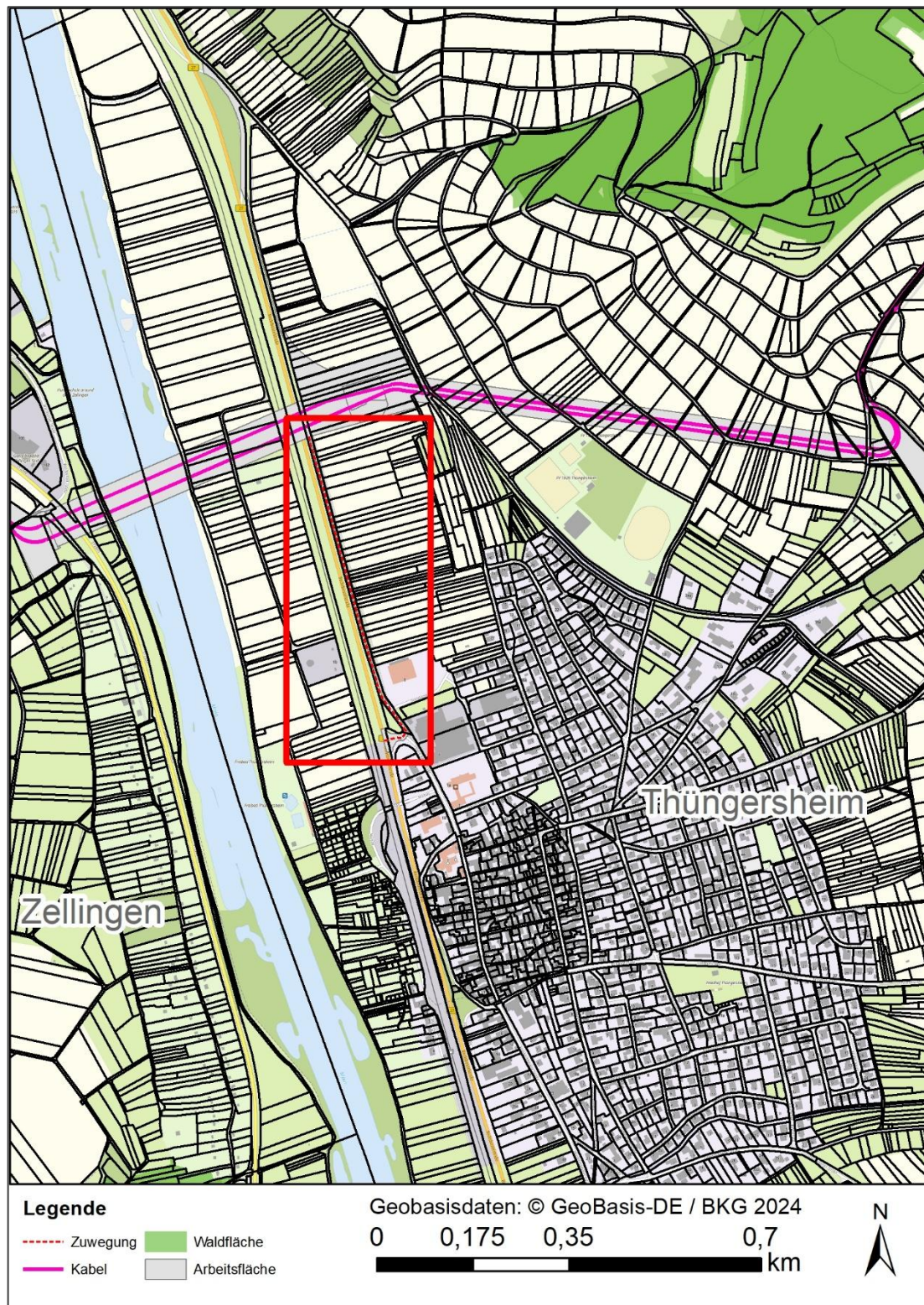


Abbildung 5: Lage der Muffenzufahrt M-E1-47-006-V3

2 Genehmigungrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG und Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG

Der Vorhabenträger hat den ursprünglichen Plan und die Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG für den Planfeststellungsabschnitt E1 am 15. Dezember 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Die Bundesnetzagentur hat bei einem nichtöffentlichen Erörterungstermin die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen diskutiert. Teilnahmeberechtigt waren der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Der Erörterungstermin war am 19. September 2024 in Veitshöchheim.

Detaillierte Informationen zu den Verfahrensschritten können der Homepage zum Netzausbau entnommen werden (<https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?nummer=3&gruppe=bbplg&status=pfv&abschnitt=Abschnitt+E1>).

2.1.2 Feststellung des Plans nach § 24 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat am 30. April 2025 den ursprünglichen Plan für den Planfeststellungsabschnitt E1 festgestellt. Die Trasse ist rund 70,3 km lang und beginnt an der Landkreisgrenze zwischen Schweinfurt und Bad Kissingen. Von dort führt sie an die Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg. Die Bundesnetzagentur hat die Trasse in der beantragten Form genehmigt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird für Änderungen an Vorhaben, die unabhängig von Größen- oder Leistungswerten UVP-pflichtig sind und für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG geregelt. Danach ist für derartige Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Planänderung nicht der Fall. Die vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht verwiesen.

Die antragsgegenständliche Planänderung macht ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich, § 76 Abs.1 VwVfG. Es wird jedoch ein Verzicht auf das Anhörungsverfahren und die öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG (sog. vereinfachten Planfeststellungsverfahren) angeregt. Die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift liegen vor. Auch wenn die Belange anderer durch die Änderung berührt sind und deshalb nicht gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen werden kann, handelt es sich objektiv doch um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung wird von der Rechtsprechung dann für unwesentlich erachtet, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert

bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von "einigem" Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 – 4 C 12/87 –, BVerwGE 84, 31-49, Rn. 27 zu § 18c Abs. 2 FStrG a. F.; BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2018 – 9 A 4/17 –, BVerwGE 162, 102-114, Rn. 38). Ein Fall, der bereits aufgrund rechtlicher Vorgaben regelmäßig zur Wesentlichkeit einer Änderung führt, ist deren UVP-Pflichtigkeit. Hierfür spricht – neben verfahrensrechtlichen Zwängen – auch der Umstand, dass von derartigen Vorhaben regelmäßig entsprechende Auswirkungen zu erwarten sein dürften.¹ Ist ein Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, kann nicht von einer Unwesentlichkeit ausgegangen werden (Wickel, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 25).

Ausgehend von diesem Maßstab ist die vorliegende Planänderung als unwesentlich einzustufen. Für die Änderung ist insbesondere keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Struktur der bereits getroffenen Abwägung berührt würden. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben erhalten, zusätzliche Auswirkungen von einigem Gewicht sind nicht erkennbar. Weitere Ausführungen sind dem Kapitel 3.3.1 zu entnehmen.

¹ Wickel, in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVfG § 76 Rn. 25.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Im Zuge der Ausführungsplanung wurde bei drei Zufahrten zu Abspul- und Muffenplätzen ein Mehrbedarf an Fläche identifiziert, um die Vorgaben des Kabelherstellers einzuhalten. Zudem ist in zwei Bereichen eine Aufweitung bzw. Verschiebung des dauerhaft zu sichernden Schutzstreifens erforderlich. Detaillierte Ausführungen sind dem Kapitel 3.3.1 zu entnehmen.

3.2 Kennzeichnung

Dokumente des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens, die von einer Planänderung inhaltlich berührt werden und daher Überarbeitungsbedarf aufweisen, werden als Ganzes im erforderlichen Umfang überarbeitet.

- Textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandstexte und Ergänzung von Ersatztexten in blauer Schrift. Umfangreichere textliche Korrekturen erfolgen durch Streichung der Bestandsabsätze und Ergänzung neuer Absätze in blauer Schrift. Die neuen Texte folgen immer auf die Streichungen.
- Der Austausch von Abbildungen erfolgt unter Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung und Einfügen der Ersatzabbildung mit einer blauen Umrandung. Die Ergänzung von Abbildungen erfolgt durch Einfügen der neuen Abbildung mit einer blauen Umrandung und Ergänzung einer neuen Bildunterschrift in blauer Schrift. Die neue Abbildung wird indiziert („a“ etc.), damit die Nummerierung der vorhandenen Abbildungen unverändert erhalten bleibt. Die ersatzlose Löschung von Abbildungen, soweit nicht vermeidbar, erfolgt durch Einfügen einer blauen Umrandung und Auskreuzung der vorhandenen Abbildung.
- Korrekturen von Tabellenwerten folgen den formalen Anforderungen für Texte: Streichung der Bestandswerte und Ergänzung von Ersatzwerten in blauer Schrift. Die Ergänzung von Tabellen folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen. Die ersatzlose Löschung von Tabellen, soweit nicht vermeidbar, folgt den vergleichbaren formalen Anforderungen für Abbildungen.
- Durch die Planänderung berührte Pläne werden im Plankopf mit „Planänderung“ in blauer Schrift gekennzeichnet. In der Planlegende ist unter der Überschrift eine allgemeine Symbolerklärung für Änderungen (in blauer Farbe) ergänzt. Geänderte oder neu hinzukommende Planinhalte sind in blauer Farbe gezeichnet. Bei einer neu hinzukommenden oder in der Bedeutung geänderten Flächenkennzeichnung mit einer gemäß der Planlegende zugewiesenen Bedeutung sind die Umrandung und die Füllung gemäß Legende gezeichnet und zusätzlich mit einer blauen Linie umrandet. Nicht mehr zutreffende Umrandungen und Flächenfüllungen entfallen ersatzlos.

Gemäß der nach § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG für den gegenständlichen Änderungsantrag durchgeführten UVP-Vorprüfung (s. Anhang 01 zu diesem Erläuterungsbericht) besteht keine UVP-Pflicht und somit auch kein Anlass, einen UVP-Bericht für die beantragte Änderung zu erstellen.

Dem Planfeststellungsantrag zum Ausgangsverfahren wurde ein vollständiger UVP-Bericht für das von SuedLink umfasste Vorhaben Nr. 3 gem. Anhang 1 BBPlG beige-fügt.

3.3 Planänderungen

3.3.1 Erhöhter Flächenbedarf bei Zufahrten zu Abspul- und Muffenplätzen

Für die Realisierung von SuedLink sind Schwertransporte erforderlich, um die HGÜ-Kabel vom jeweiligen nächstgelegenen Kabelzwischenlager zu den einzelnen Abspulstandorten entlang der Trasse zu transportieren, von wo aus die HGÜ-Kabel in die Kabeltrasse eingezogen werden. Im Bereich der Muffenplätze erfolgt das Verbinden der einzelnen Kabel miteinander. Dafür ist ein Muffencontainer erforderlich, welcher über die Zufahrt zur Muffe transportiert werden muss.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Zufahrten zu den Abspulplätzen und Muffenplätzen unter Berücksichtigung des Höhenprofils und den sich daraus ergebenden Straßenneigungswinkeln und Gradienten detaillierter ausgeplant. Aufgrund der Geländeform sind z. T. größere Eingriffe nötig, um die Zufahrten breit genug für ein Befahren mit den Kabeltransport-Fahrzeugen auszubauen. Zudem haben sich die Anforderungen des Kabellieferanten verändert, wodurch sich der Flächenbedarf für das Schwertransportfahrzeug sowie das Fahrzeug erhöht, welches den Muffencontainer zum Muffenplatz transportiert (Tieflader mit Zugmaschine für Maschinentransporte).

Mit Abschluss des Kabelzugs werden die Baufelder geräumt, Maschinen und Materialien abtransportiert sowie die Baustraße und die Zuwegungen zurückgebaut. Daran schließt sich i. d. R. eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen an, so dass das ursprüngliche Landschaftsbild und die Flächennutzung wiederhergestellt werden.

Um Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt zu mindern, wurden bereits bestehende Maßnahmen auf die aktuellen Arbeitsflächen ausgeweitet und ggf. zusätzliche Maßnahmen vorgesehen (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ inkl. Anhang 02 „Maßnahmenblätter“ sowie Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ inkl. Anhang 01 „Formblätter“). Die planliche Darstellung der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen sowie der angepassten oder ergänzten Maßnahmen erfolgte in Teil I, Anlage 01 „Maßnahmenplan“. Neu vorzusehende Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen wurden in den Maßnahmenplänen dabei in blauer Farbe dargestellt. Bereits bestehende Maßnahmen, welche auf die aktuellen Umgriffe der Zufahrten ausgeweitet wurden, wurden hingegen nicht in blauer Farbe dargestellt.

Die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts wurden ebenso auf die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen ausgeweitet (siehe Teil L02 „Bodenschutzkonzept“, Anlagen 01a und 01e). Zudem wurden die planlichen Darstellungen der Abspulplätze und Zufahrten in den Bodenschutzplänen (Teil L02, Anlagen 01a – 01e) angepasst. Aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen wurden die Flächenangaben für Zuwegung Normallast und Zuwegung Schwerlast angepasst. Auch die betroffenen Flächen mit Kampfmittelverdacht wurden an die aktuellen Umgriffe angepasst. Außerdem wurde die insgesamt von Schwerlastausbauten betroffene Fläche des gesamten PFA E1 angepasst. Die Angabe der gesamten Fläche der Normallastausbauten ändert sich aufgrund der Angabe in ha und der geringfügigen Erweiterung von lediglich 74,4 m² nicht. Da es sich insgesamt um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 0,02 ha handelt, wurden auch die Bestandstabellen der Flächenanteile der Kartiereinheiten gem. ÜBK25, der natürlichen Bodenfunktion, der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit sowie der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind nicht angepasst. Die Flächenangaben in ha mit einer Kommastelle ändern sich aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Flächen der einzelnen Parameter nicht.

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.4) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrten.

Aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Eingriffen in Biototypen wurde die Kompensationsberechnung nach BayKompV im Zuge der Planänderung I angepasst (Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ inkl. Anhang 01 „Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen“). Aufgrund neuer Konflikte in den zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen wurden die aktuellen Lagen in den Konflikttabellen von Biototypen und Tieren ergänzt. Auch hier wurden analog zum Bodenschutzkonzept (Teil L02) die Konflikte des Schutzguts Boden aufgrund der Flächenangaben in ha nicht angepasst. Der Eingriff in Mesophile Gebüsch / Mesophile Hecken, welche gem. § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile darstellen, wurde im Teil K04 „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen“ ergänzt.

Aufgrund der Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald“ (6025-371) und „Mausohrwochenstuben im Maindreieck“ (6125-301) durch die Planänderung I ausgeschlossen werden (siehe Anhang 01 „Prüfkatalog UVP-Pflicht“). Es ist daher keine Anpassung des Teils G „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ erforderlich.

Da die Zufahrt A-E1-47-002-V3 durch den Innenforst führt, erhöht sich die temporäre Waldumwandlung, welche sowohl im Teil K03 „Voraussetzungen für forstwirtschaftliche Genehmigungen“ (inkl. Anhang 01 „Zusammenstellung betroffener Grundstücke inkl. Rodungsflächen“ und „Waldbestands- und Rodungsplan“) als auch im Teil L09 „Unterlage zur Forstwirtschaft“ angepasst wurde. Im Bereich der Zufahrt A-E1-46-005-V3 kommt es zu keiner temporären Waldumwandlung, da sich die zusätzlichen Ausbauten entweder im Bereich des Straßenflurstücks 274 (Gemarkung Binsfeld) mit der Nutzungsart Weg oder auf der nordöstlichen, nicht bewaldeten Straßenseite befinden. Aufgrund der Lage im Nahbereich des Waldes wurde das entsprechende Planblatt dieses Bereichs an die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen angepasst.

Vermehrte Eingriffe in archäologische Flächen durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten wurden in den Teilen K06 „Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen“ und L07 „Unterlage zur Bodendenkmalpflege“ integriert. Die planliche Darstellung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme erfolgte in den Anlagen 01 und 02 des Teils K06 sowie den Anlagen 01a, 01b und 02 des Teils L07.

Da sich Auszüge der Kompensationsberechnung, der Eingriffe in geschützte Teile von Natur und Landschaft, der Waldbetroffenheit sowie der archäologischen Flächen im Teil A01 „Erläuterungsbericht“ finden, wurde auch dieser an die aktuellen Flächeninanspruchnahmen angepasst.

Die zusätzlichen Flächen, welche im Bereich der Zufahrten zu zwei Abspulplätzen und einem Muffenplatz vorübergehend in Anspruch genommen werden, wurden in den Lageplänen (Teil C06) und in den Rechtserwerbsplänen (Teil D03) ergänzt. Im Teil D02 „Rechtserwerbsverzeichnis“ wurde im Zuge der Planänderung I die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch die zusätzlichen Flächen der Abspulplätze und Zufahrten bei den betroffenen Flurstücken angepasst. Die neu betroffenen Flurstücke 203 und 429 (Gemarkung Binsfeld) sowie 1093, 1120, 1120/1, 1120/2, 1120/4, 1120/10 und 1120/17 (Gemarkung Thüngersheim) wurden dem Rechtserwerbsplan in blauer Farbe hinzugefügt. Flurstücke, welche bereits im Zuge der Unterlagen nach § 21 NABEG betroffen waren und durch die Planänderung I nun durch eine größere temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen sind, wurden im Rechtserwerbsplan nicht in blauer Farbe dargestellt.

Aufgrund der nur geringen Flächenvergrößerung der Zufahrtsausbauten ergeben sich keine Änderungen der Immissionsgutachten (Teile E01 – E06). Im Teilbereich 9 (A-E1-46-005-V3) werden die Richtwerte der AVV Baulärm während der Bauphase "Erstellung und Rückbau Baustraßen" um bis zu 2 dB(A) tags überschritten (Teil E02, Kap. 6.9.4). Insgesamt sind fünf Gebäude von Überschreitungen betroffen. Diese fünf Gebäuden liegen jedoch nicht im Bereich der Planänderung I, sondern nahe der Kabeltrasse. Im Teilbereich 10 (A-E1-47-002-V3) werden die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten (Teil E02, Kap. 6.10.3). Die notwendigen Rodungen im Bereich der beiden Schwerlastzufahrten (108 dB(A)) übersteigen nicht die betrachteten Lärmemissionen für die Bauphase "Erstellung und Rückbau Baustraße" (bis zu 112 dB(A)), weshalb die Ergebnisse der Emissionsberechnungen von Lärm unverändert auch für die Planänderung I gelten. Im Bereich der zusätzlich beanspruchten Flächen kommen keine potenziell erschütterungsträchtigen Bauverfahren zum Einsatz. Für die Licht-/Staubimmissionen ist ebenfalls keine Neubewertung nötig. Die bisher für das Vorhaben geltenden Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.1) gelten nach wie vor.

Die Zufahrten befinden sich zum Teil innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie innerhalb eines Risikogebietes HQ_{extrem} nach § 73 Abs. 1 WHG. Sowohl die Wasserschutzgebiete als auch das Risikogebiet waren bereits in den Unterlagen nach § 21 NABEG betroffen, weshalb es zu keinen Änderungen in den Gewässerunterlagen (Teile J, K02, L06.1, L06.2, L06.3) kommt (siehe auch Kap. 3.3.1.1 und 3.3.1.3). Die Nebenbestimmungen zu Wasser aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.5) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

Aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen ergeben sich keine veränderten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange, weshalb keine Anpassung des Teils L08 „Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft“ erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.10) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

Nachfolgend sind alle Zufahrten, die Teil der Planänderung I sind, aufgeführt und der Umfang der jeweiligen Änderungen erläutert.

3.3.1.1 Zufahrt zum Abspulplatz A-E1-46-005-V3

Die Zufahrt A-E1-46-005-V3 befindet sich im Gemeindegebiet von Arnstein bei km 32+700 – km 33+000, nordöstlich der Trasse. Betroffen von der Planänderung sind die Flurstücke 203, 204, 274, 315, 415, 417, 429 und 460 der Gemarkung Binsfeld. Die Flurstücke 203 und 429 sind dabei erstmalig von einer temporären Flächeninanspruchnahme betroffen, auf den restlichen Flurstücken erhöht sich diese.

Die Zufahrt von der B 26 muss in einigen Bereichen verbreitert werden, weshalb es zu größeren Flächeninanspruchnahmen kommt. Die B 26 wurde seit der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG etwas nach Osten verlegt, weshalb der Einmündungsbereich nun auf dem Flurstück 429 zu liegen kommt.

Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen befinden sich auf Ackerflächen (A11, A2), extensiv genutztem Grünland (G211), Mesophilen Gebüsch/Hecken (B112-WH00BK, B112-WX00BK), Saumvegetation (K121, K122), einer land- und forstwirtschaftlichen Lagerfläche (P42) und Wegen (V31, V33.1, V32). Die Acker- und Grünlandflächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt (V22.2). Da diese Maßnahme für die gesamte Trasse und alle Arbeitsflächen gilt, erfolgte dahingehend keine Anpassung in den Maßnahmenblättern (Teil I, Anhang 02). Im Bereich der notwendigen Verbreiterung der Zufahrt entlang des Waldes und der Heckenstrukturen werden die zu rodenden Gehölze nach Ende des Baus wiederhergestellt (V22.1). Dort werden aufgrund des vergrößerten Eingriffs ins Gehölzbestände Bauzeitenregelungen zum Schutz von Gehölzfreibrüter (V_{AR}7.2) und der Haselmaus (V_{AR}7.5) umgesetzt. Zusätzlich ist die Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (V_{AR}10) sowie Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen (V_{AR/FFH}16) vorzusehen. Die Kartierungen als Teil der Maßnahme V_{AR/FFH}16 wurden bereits durchgeführt mit dem Ergebnis, dass kein Verschluss von Bauhöhlen erforderlich ist. Es befindet sich lediglich ein Baum mit Potenzial für Tagesverstecke im Eingriffsbereich, weshalb auch keine Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen (V_{AR/FFH}7.4) erforderlich ist. Der Eingriff in Mesophile Gebüsch / Mesophile Hecken, welche gem. § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile darstellen, wurde im Teil K04 „Naturschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen“ ergänzt. Die Nebenbestimmungen zum Naturschutz sowie zum besonderen Artenschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.2 und A.V.3) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

Die Zufahrt A-E1-46-005-V3 liegt innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebiets Halsheim und des geplanten Wasserschutzgebiets Arnstein, der Wasserschutzzone III des geplanten Wasserschutzgebiets Arnstein sowie in den Einzugsgebieten der Wasserschutzgebiete Thüngen, Halsheim und des geplanten Wasserschutzgebiets Arnstein. Die Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiet sind durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen vermehrt betroffen. Die Nebenbestimmungen zu den Wasserschutzgebieten aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.5.4) gelten unverändert für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

Die Zufahrt liegt auf einer Bodendenkmalvermutungsfläche (V-6-6025-0002) sowie einem Bodendenkmal (D-6-6025-0001). Die bereits gem. den Unterlagen nach § 21 NABEG vorzusehenden archäologischen Maßnahmen werden auch auf der mehrbetroffenen Bodendenkmalvermutungsfläche sowie dem neu betroffenen Bodendenkmal umgesetzt. Die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.6) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

3.3.1.2 Zufahrt zum Abspulplatz A-E1-47-002-V3

Die Zufahrt A-E1-47-002-V3 befindet sich im Gemeindegebiet von Retzstadt bei km 37+900 – km 39+200, westlich der Trasse. Betroffen von der Planänderung sind die Flurstücke 1335, 1336, 1336/1 und 1371 der Gemarkung Retzstadt, auf welchen sich die temporären Flächeninanspruchnahme erhöht.

Die Zufahrt von der MSP 7 muss in einigen Bereichen verbreitert werden, weshalb es zu größeren Flächeninanspruchnahmen im Randbereich des Innenforstes kommt.

Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen befinden sich auf Ackerflächen (A12), einem Strukturarmen Altersklassen-Nadelholzforst (N712), einem Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte (L113-9170) und einer Straße (V32). Die Ackerflächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt (V22.2). Da diese Maßnahme für die gesamte Trasse und alle Arbeitsflächen gilt, erfolgte dahingehend keine Anpassung in den Maßnahmenblättern (Teil I, Anhang 02). Im Bereich der notwendigen Verbreiterung der Zufahrt entlang des Waldes werden die zu roden Gehölze nach Ende des Baus wiederhergestellt (V22.1). Dort werden aufgrund des vergrößerten Eingriffs ins Gehölzbestände Bauzeitenregelungen zum Schutz von Gehölzfreibrütern (V_{AR}7.2) umgesetzt. Zusätzlich sind Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen (V_{AR/FFH}16) vorzusehen. Die Kartierungen als Teil der Maßnahme V_{AR/FFH}16 wurden bereits durchgeführt mit dem Ergebnis, dass kein Verschluss von Bauhöhlen erforderlich ist. Es befinden sich lediglich zwei Bäume mit Potenzial für Tagesverstecke im Eingriffsbereich, weshalb auch keine Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen (V_{AR/FFH}7.4) erforderlich ist. Es erfolgt eine temporäre Waldumwandlung von zusätzlich 0,06 ha. Die ordnungsgemäße forstliche Wiederbewaldung befristet in Anspruch genommener Waldflächen erfolgt spätestens drei Jahre nach Abschluss der baulichen Inanspruchnahme. Die Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zum besonderen Artenschutz sowie zur Forstwirtschaft aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.4, A.V.5 und A.V.11) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe Zufahrt.

Die Zufahrt liegt auf einer Bodendenkmalvermutungsfläche (V-6-6025-0009) sowie dem gutachterlichen Nahbereich einer Verdachtsfläche (verm-by-00294). Die bereits gem. den Unterlagen nach § 21 NABEG vorzusehenden archäologischen Maßnahmen werden auch auf den durch die Planänderung neu betroffenen Flächen umgesetzt. Die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.6) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

3.3.1.3 Zufahrt zur Muffe M-E1-47-006-V3

Die Zufahrt M-E1-47-006-V3 befindet sich im Gemeindegebiet von Thüngersheim bei km 45+600, südlich der Trasse. Betroffen von der Planänderung sind die Flurstücke 1052, 1093, 1120, 1120/1, 1120/2, 1120/4, 1120/8, 1120/10, 1120/12, 1120/16, 1120/17 und 1227 der Gemarkung Thüngersheim. Auf den Flurstücken 1052 und 1227 erhöht sich die temporäre Flächeninanspruchnahme, während die restlichen Flurstücke erstmalig – wenn auch geringfügig – betroffen sind.

Die Zufahrt von der B 27 muss in einigen Bereichen verbreitert werden, weshalb es zu größeren Flächeninanspruchnahmen kommt.

Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen befinden sich auf Ackerflächen (A11, A12), Streuobstbeständen (B432), Wegen (V31) und im Randbereich eines Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebietes (X11). Die Ackerflächen werden im Anschluss an die Bauarbeiten wiederhergestellt (V22.2). Da diese Maßnahme für die gesamte Trasse und alle Arbeitsflächen gilt, erfolgte dahingehend keine Anpassung in den Maßnahmenblättern (Teil I, Anhang 02). Im Bereich der Streuobstbestände erfolgen ggf. Rückschnitte im Lichtraumprofil. Es sind keine Rodungen erforderlich, weshalb für diesen Bereich kein Konfliktpunkt B-1 (Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kapitel 5.3, Tabelle 24) ergänzt wurde und keine weitere Vermeidungsmaßnahme i. S. einer Wiederherstellung erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen zum Naturschutz sowie zum besonderen Artenschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.2 und A.V.3) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

Die Zufahrt befindet sich im Risikogebiet HQ_{extrem} nach § 73 Abs. 1 WHG, jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Da es sich lediglich um den temporären Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, sind keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich. Im Bereich des Ausbaus werden Ober- und Unterboden abgetragen. Die Erdmieten werden im östlichen, dem Main abgewandten Bereich, und somit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelagert. Es werden keine Fahrzeuge, sonstige Geräte oder wassergefährdende Stoffe im Bereich der Zufahrt gelagert. Da der Ausbau der Zufahrt gem. den Anforderungen von § 78b Abs. 2 WHG „in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ erfolgt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Es ist keine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Die Nebenbestimmungen zu Hochwasser- und Überschwemmungsgebieten aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.5.6) gelten unverändert für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

Die Zufahrt liegt auf einer Bodendenkmalvermutungsfläche (V-6-6125-0007) sowie einem Nahbereich eines amtlichen Bodendenkmals (D-6-6125-0087). Die bereits gem. den Unterlagen nach § 21 NABEG vorzusehenden archäologischen Maßnahmen werden auch auf den nun geringfügig mehrbetroffenen Flächen umgesetzt. Die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Bundesnetzagentur 2025, Kap. A.V.6) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrt.

3.3.2 Aufweitung bzw. Verschiebung des Schutzstreifens

Im Bereich der Einbindungen der Kabel in die Kabelabschnittsstation (KAS) ist das Anlegen von sogenannten Omega-Schleifen erforderlich. Dabei werden die einzelnen Kabel je in einer Omega-förmigen Schleife verlegt, um im Fall eines Schadens an der KAS ausreichend Kabellänge für die Reparatur zu bieten. Im Schadensfall müssen Zufahrten und Arbeitsflächen im Bereich der Omega-Schleifen erstellt werden, um die Kabel dort freizulegen. Aufgrund des zu geringen Platzangebotes zur Herstellung einer Arbeitsfläche zwischen der KAS und der nördlich davon gelegenen B 26n muss die Omega-Schleife, welche ursprünglich direkt am Gelände der KAS lag, nach Norden verlegt werden. Zusätzlich musste die bereits hergestellte Querung der B 26n unter Berücksichtigung des Geländes und des Höhenprofils in größerer Tiefe erfolgen, wodurch sich eine Höhendifferenz der Kabellage im Bereich der ursprünglichen Omega-Schleife ergibt. Es ist daher nicht möglich, den vorgegebenen Anschlusspunkt an die KAS sowie die vom AN Kabel vorgegebenen Quer- und Längsneigungen von 0 % im Bereich der ursprünglichen Omega-Schleife einzuhalten. Entsprechend der veränderten Kabellage der Omega-Schleife wird der dafür dinglich zu sichernde Schutzstreifen verschoben.

Im Bereich des Übergangs von geschlossener (H-E1-46-010-V3) zu offener Bauweise ist eine Aufweitung des Schutzstreifens erforderlich, da dieser in den Unterlagen gem. § 21 NABEG zu nahe am äußersten Kabel geführt wurde.

Die veränderten Lagen des Schutzstreifens wurden in den Lageplänen (Teil C06) und in den Rechtserwerbsplänen (Teil D03) ergänzt. Im Teil D02 „Rechtserwerbsverzeichnis“ wurde im Zuge der Planänderung I die Fläche für die dingliche Sicherung des Schutzstreifens von Vorhaben Nr. 3 angepasst. Um Doppelbelegungen zu vermeiden, wird die für den Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche im Teil D02 von der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme abgezogen. Daher wurden die Werte der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme im Bereich der veränderten Schutzstreifen ebenso angepasst.

Die Aufweitung bzw. Verschiebung des Schutzstreifens erfordert keine Anpassung der sonstigen Unterlagen.

Aufgrund des Luftbildes ist ersichtlich, dass sich im 20 m-Radius um die neue Position der Omega-Schleife und des veränderten Schutzstreifens keine Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt befinden. Es ist daher nicht zu befürchten, dass sich neue maßgebliche Minimierungsorte gemäß 26. BImSchV in Verbindung mit der 26. BImSchVVwV ergeben, welche eine Anpassung des EMF-Gutachtens (Teil E01) erforderlich machen würden.

Die Bewertung der magnetischen Flussdichte des EMF-Gutachtens aus den Planfeststellungsunterlagen hat weiterhin bestand, da sich die Mindestverlegetiefe nicht ändert. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist weiterhin sichergestellt.

3.3.2.1 Omega-Schleife an der KAS Arnstein

Die Omega-Schleife befindet sich im Gemeindegebiet von Arnstein bei km 26+160, direkt auf der Trasse. Betroffen von der Planänderung sind die Flurstücke 474 und 473 der Gemarkung Heugrumbach. Auf dem Flurstück 473 entfällt die Omega-Schleife, weshalb sich die Fläche der dinglichen Sicherung für den Schutzstreifen des Vorhabens Nr. 3 verringert, während sich jene auf dem Flurstück 474, wo die Omega-Schleife errichtet wird, erhöht.

Es kommt zu keiner zusätzlichen, temporären Flächeninanspruchnahme, da sich der Schutzstreifen der Omega-Schleife auf einer bestehenden Arbeitsfläche befindet. Es sind daher keine zusätzlichen oder ausgeweiteten Maßnahmen erforderlich.

3.3.2.2 Schutzstreifen HDD H-E1-46-010-V3

Die Aufweitung des Schutzstreifens befindet sich im Gemeindegebiet von Arnstein bei km 34+800, direkt auf der Trasse. Betroffen von der Planänderung ist das Flurstück 2125 der Gemarkung Binsfeld, auf welchem sich die dingliche Sicherung für den Schutzstreifen des Vorhabens Nr. 3 erhöht.

Es kommt zu keiner zusätzlichen, temporären Flächeninanspruchnahme, da sich der Schutzstreifen der Omega-Schleife auf einer bestehenden Arbeitsfläche befindet. Es sind daher keine zusätzlichen oder ausgeweiteten Maßnahmen erforderlich.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

4.1 Gesetze, Richtlinien, Unterlagen und Verordnungen

26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

26. BImSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)

AVV Baulärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970

BBPlG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist

Bundesnetzagentur (2025): Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben 3 BBPlG: Brunsbüttel – Großgartach, Abschnitt E1: Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) – Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg vom 30. April 2025

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist